

---

**Abgeordnetenhaus von Berlin**  
**Ausschuss für Gesundheit und Pflege**  
**Frau Silke Gebel, MDA**  
**Vorsitzende**

**Stellungnahme zum Vierten Gesetz zur Änderung des  
Landeskrankenhausgesetzes**

Berlin, 25. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Berliner Krankenhausgesellschaft nimmt Stellung zum Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes wie folgt:

Nach Stellungnahme des Ausschusses für Digitalisierung und Datenschutz (Drucksache 19/1352) soll das Landeskrankenhausgesetzes wird wie folgt geändert werden:

§ 24 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 582) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„der Verantwortliche jeweils zum 31. März eines Jahres der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

a) die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr von ihm neu geschlossenen Auftragsdatenverarbeitungsverträge im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie

b) die Anzahl der Personen, von denen im Rahmen dieser neu geschlossenen Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 seitdem jeweils verarbeitet wurden, elektronisch oder schriftlich anzeigt.“

Die Gewährleistung des Gesundheitsdatenschutzes ist für die Krankenhäuser ein wichtiges und sehr ernst genommenes Anliegen. Dieser wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen und die Aufsicht durch die Datenschutzbehörde auf hohem Niveau gewährleistet. Die bundesweit einmalige, zusätzliche Anzeigepflicht einer Datenverarbeitung an Dritte bedeutet bürokratischen Aufwand, bei welchem ein zusätzlicher Nutzen für den Patientendatenschutz nicht zu erkennen ist. Die Berliner Krankenhausgesellschaft hätte daher die ursprünglich vorgesehene, ersatzlose Streichung der Anzeigepflicht des § 24 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 LKG als ersten Beitrag zu einer dringend notwendigen Entbürokratisierung des Krankenhausbereichs auf allen Ebenen befürwortet. Für den Abbau bürokratischer Regelungen hat sich auch das Abgeordnetenhaus grundsätzlich ausgesprochen, zuletzt mit dem Plenarbeschluss 19/2279 „Bürokratieabbau in Berliner Krankenhäusern“.

Wenngleich die neu vorgeschlagene, einmalige Anzeigepflicht gegenüber der Datenschutzbehörde weiterhin Bürokratieaufwand verursacht, kann sie eine Verschlankung der Anzeigepflicht und damit eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Rechtslage darstellen. Die Berliner Krankenhausgesellschaft begrüßt die vorgesehene Verbesserung und regt zugleich eine erneute Evaluierung nach spätestens zwei Jahren an.

Freundliche Grüße  
Marc Schreiner

---

Marc Schreiner, LL.M.

Geschäftsführer



Berliner Krankenhausgesellschaft e. V.  
Hallerstraße 6  
10587 Berlin

+49 (0)30 330 996 – 0  
+49 (0)160 98 00 60 88

[schreiner@bkgev.de](mailto:schreiner@bkgev.de)  
[www.bkgev.de](http://www.bkgev.de)

Twittern Sie mit uns!